



Handball Region Oldenburg

Ammerland · Delmenhorst · Oldenburg Stadt/Land · Wesermarsch

Schiedsrichterordnung (SRO) der HRO

Teil D

in Ergänzung zur Schiedsrichterordnung des Deutschen Handballbunds (Teil A & B) & des Handballverbandes Niedersachsen e.V. (Teil C)

Inhaltsverzeichnis

Ziffer

<u>1. ALLGEMEINES</u>	<u>3</u>
<u>2. ORGANISATION/VERANTWORTUNG.....</u>	<u>3</u>
<u>3. ARBEITSKREIS SCHIEDSRICHTERWESEN.....</u>	<u>3</u>
<u>4. AUS- UND FORTBILDUNG, PRÜFUNG</u>	<u>4</u>
<u>5. SCHIEDSRICHTERKONTINGENT</u>	<u>4</u>
<u>6. VORAUSSETZUNGEN FÜR SCHIEDSRICHTER</u>	<u>4</u>
<u>7. AUSWEISE FÜR SCHIEDSRICHTER, BEOBACHTER, ZEITNEHMER UND SEKRETÄRE</u>	<u>5</u>
<u>8. SCHIEDSRICHTER- UND BEOBACHTEREINSATZ.....</u>	<u>5</u>
<u>9. LEISTUNGSGRUNDSATZ.....</u>	<u>6</u>
<u>10. AHNDUNG VON VERGEHEN DER SCHIEDSRICHTER/BEOBACHTER/ZEITNEHMERN UND SEKRETÄREN.....</u>	<u>6</u>
<u>11. MELDEVERFAHREN SCHIEDSRICHTER/KONTINGENTE GEMÄß § 6 DIESER ORDNUNG.....</u>	<u>7</u>
<u>12. EHRUNGEN VON SCHIEDSRICHTER, BEOBACHTER UND ZEITNEHMER/SEKRETÄRE.....</u>	<u>7</u>



1. Allgemeines

Das Schiedsrichterwesen in der Handballregion Oldenburg e.V. (HRO) umfasst die Bereiche Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter sowie Zeitnehmer und Sekretäre.

2. Organisation/Verantwortung

Die Durchführung der Aufgaben und die Organisation im Schiedsrichterwesen obliegt dem Arbeitskreis Schiedsrichterwesen. Der Arbeitskreis Schiedsrichterwesen bearbeitet die Schiedsrichterangelegenheiten, insbesondere die Meldung der geforderten Schiedsrichter, Sekretäre, Zeitnehmer und Schiedsrichterbeobachter an die übergeordneten Verbände. Er beschließt die Grundsätze für das Schiedsrichterwesen in der HRO. Der Gesamtspielbetrieb und damit der AK SR-Wesen untersteht dem Spielausschuss des HRO.

Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass die von ihnen gemeldeten Schiedsrichter im geforderten Umfang zur Verfügung stehen. Die Vereine müssen der HRO einen Vereinsschiedsrichterwart (VSRW) benennen. Dies geschieht durch Eintragung bei nuLiga. In den Daten muss die aktuelle Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse verzeichnet sein.

Der VSRW hat insbesondere die Aufgabe, alle (neu) ausgebildeten Schiedsrichter des Vereins zu betreuen bzw. dies auf geeignete Personen zu übertragen. Des Weiteren ist er Ansprechpartner des Vereins gegenüber der HRO in Schiedsrichterfragen und **entwickelt proaktiv gemeinsam mit allen Beteiligten das SR-Wesen weiter.**

3. Arbeitskreis Schiedsrichterwesen

Ordentliche Mitglieder im Arbeitskreis Schiedsrichterwesen der HRO sind:

- a) der Schiedsrichterwart als Vorsitzender
- b) der SR-Ansetzer für die Seniorenstaffeln
- c) der SR-Ansetzer für die Jugendstaffeln
- d) der Referent für Schiedsrichter-Ausbildung (Schiedsrichterlehrwart)
- e) der Beauftragte für die neutrale Schiedsrichterbeobachtung
- f) der Beauftragte für Zeitnehmer- und Sekretäre (ZNS)
- g) der örtliche Vertreter für das SR-Wesen aus den 4 Altkreisen Wesermarsch, Ammerland, Stadt Oldenburg, Landkreis Oldenburg

Die Mitglieder des Arbeitskreises, mit Ausnahme des Referenten für die Schiedsrichterausbildung werden auf Vorschlag des Schiedsrichterwartes vom Vorstand berufen.

Der Arbeitskreis Schiedsrichterwesen ist zuständig für:

- a) die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter, der Beobachter sowie der Zeitnehmer und Sekretäre
- b) die Ansetzung der Schiedsrichter für den Spielbetrieb einschließlich Freundschaftsspiele
- c) die Ansetzung der Schiedsrichterbeobachter und Auswertung der neutralen sowie der Vereinsbeobachtungen
- d) die Ansetzung von Zeitnehmer / Sekretär (soweit zentral angesetzt)
- e) die Erstellung und Aktualisierung aller Ordnungen/Richtlinien für das SR-Wesen
- f) die Ahndung von Vergehen und Verstößen der Schiedsrichter, Beobachter, Zeitnehmer und Sekretäre (nach § 10 SRO)
- g) Planung und Organisation der Fortbildung aller Referenten in Zusammenarbeit mit dem Bereich Bildung und Entwicklung.
- h) Erstellen des Etats für den Bereich Schiedsrichterwesen.

Dem Arbeitskreis Schiedsrichterwesen obliegt die Zusammenarbeit mit den Schiedsrichterwarten und Referenten für Schiedsrichter-Ausbildung/Schiedsrichterlehrwarten der anderen Gliederungen, bzw. des HVN.

Der Arbeitskreis Schiedsrichterwesen tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Einladung, der die Tagesordnung beizufügen ist, erfolgt schriftlich per Mail durch den Schiedsrichterwart oder dessen Vertreter. Die Tagungen leitet der Schiedsrichterwart, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Beschlüsse des Arbeitskreises Schiedsrichterwesen werden mehrheitlich gefasst.

4. Aus- und Fortbildung, Prüfung

Die Aus- und Fortbildung sowie Prüfung der Schiedsrichter, Beobachter und Zeitnehmer/Sekretäre obliegt der HRO für die Schiedsrichter auf seiner Ebene. Ebenso ist der Arbeitskreis insbesondere für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Schiedsrichter sowie die Meldung der geforderten Schiedsrichter an den Verband zuständig. Die Einzelheiten regelt der Verband in den Richtlinien für die Aus- und Weiterbildung, jeweils der Schiedsrichter sowie der Beobachter, der Zeitnehmer und Sekretäre. Die Fortbildung der Schiedsrichter, Beobachter sowie Zeitnehmer und Sekretäre, die einem DHB und/oder HVN-Kadern angehören, obliegt ausschließlich dem DHB und dem HVN.

5. Schiedsrichterkontingent

Um die Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl von Schiedsrichtern sicher zu stellen, gibt:

- a) der Verband den Gliederungen und
- b) die **Gliederungen ihren Vereinen ein Kontingent von mindestens 1,5 SR pro spielende Mannschaft ab Landesklasse an aufwärts zur erforderlichen Schiedsrichtermeldung zu Saisonbeginn vor.**
- c) **Stellen die Vereine bzw. die Gliederungen nicht das geforderte Kontingent an Schiedsrichtern wird nach DHB/HVN RO § 25/I Ziffer (6) verfahren.**

6. Voraussetzungen für Schiedsrichter

Voraussetzung für die Anerkennung und den Einsatz als Schiedsrichter ist:

- a) die Mitgliedschaft in einem dem DHB angehörigen Verein,
- b) der erfolgreiche Abschluss der Aus- bzw. Fortbildung,
- c) die Vollendung des 16. Lebensjahres.
- d) die regelmäßige Teilnahme an Pflicht-Weiterbildungsmaßnahmen
- e) der Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz

Es können zu c) Ausnahmen zugelassen werden. Das Einverständnis zur Ausübung der SR-Tätigkeit für Minderjährige ist vor Beantragung des SR-Ausweises beim zuständigen Verein durch die Erziehungsberechtigten zu erbringen. Der Nachweis der Befähigung, das Amt des Schiedsrichters auszuüben, ist der Schiedsrichterausweis.

Juniorschiedsrichter

Voraussetzung für die Anerkennung als Juniorschiedsrichter ist

- a) die Mitgliedschaft in einem dem DHB angehörigen Verein,
- b) der erfolgreiche Abschluss der Aus- bzw. Fortbildung,
- c) die Vollendung des 12. Lebensjahres.
- d) die regelmäßige Teilnahme an Pflicht-Weiterbildungsmaßnahmen
- e) der Besitz einer gültigen Junior-Schiedsrichterlizenz

Es können zu c) Ausnahmen zugelassen werden. Das Einverständnis zur Ausübung der SR-Tätigkeit für Minderjährige ist vor Beantragung des SR-Ausweises beim zuständigen Verein durch die Erziehungsberechtigten zu erbringen. Jeder Juniorschiedsrichter muss bei nuLiga registriert werden und sicherstellen, dass die dortigen Angaben immer aktuell sind. In den Daten müssen die aktuelle Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse verzeichnet sein.

Erläuterungen zu den Voraussetzungen für (Junior)-SR

Ein SR sollte das 16. Lebensjahr vollendet haben. Da es auch jüngere Kameraden gibt die pfeifen wollen, wurde der JuniorSR eingeführt. JuniorSR kann werden wer bei der Ausbildung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat. Mit dem Ablauf der Spielsaison, in der der JuniorSR das 16. Lebensjahr vollendet hat, endet die Eigenschaft als JuniorSR. Will der SR weiter aktiv sein, so hat er jetzt die Voll-Ausbildung zum SR abzuschließen.

JuniorSR dürfen nur für Spiele der Jugend-Spielklassen von den Vereinen angesetzt werden, das betrifft die Heimspiele von der Jugend E bis C. Sie sollen bei diesen Einsätzen von erfahrenen Schiedsrichtern betreut werden.

7. Ausweise für Schiedsrichter, Beobachter, Zeitnehmer und Sekretäre

Schiedsrichterausweise für Anfänger werden grundsätzlich von der HRO ausgestellt. Die Ausweise der Schiedsrichter, die in der HRO eingesetzt werden, werden durch die HRO verlängert. Die Erstaussstellung der Schiedsrichterlizenz hat i.d.R. eine Gültigkeit von zwei Jahren. Die Gültigkeit nach den Weiterbildungen darf den Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis sind grundsätzlich befugt, als Zeitnehmer bis einschließlich Landesklasse/Landesliga eingesetzt zu werden. Dies schließt auch alle Ligen der HRO ein. **Der Einsatz als Zeitnehmer/Sekretär in Verbands- und Oberligen ist nur mit gültiger HVN-ZNS-Lizenz möglich.**

8. Schiedsrichter- und Beobachtereinsatz

Die Ansetzung der Schiedsrichter sowie der neutralen Beobachter erfolgt ausschließlich durch die vom Arbeitskreis Schiedsrichterwesen beauftragten Ansetzer. Spiele, zu denen sie angesetzt sind, sind von diesen wahrzunehmen. |

Ist ein Schiedsrichter verhindert oder hält er sich für befangen ein Spiel zu leiten, ist nach den Bestimmungen des HVN bzw. seiner Sportinstanz zu verfahren. Ausnahmen ergeben sich aus § 77 Ziff. 1 DHB-SpO bzw. § 77/I HVN-Zusatzbestimmungen zur SpO.

Vor jeder Spielsaison sind den Schiedsrichtern und Beobachtern die Richtlinien zur Verfügung zu stellen, dies geschieht in der Regel durch die Veröffentlichung auf der HRO-Homepage und zusätzlichen Versand per E-Mail an die VSRW. Schiedsrichter/Beobachter, die zur Leitung/Beobachtung eines Spieles angesetzt sind, gleichzeitig aber von ihrem Verein als Spieler beansprucht werden, müssen die Tätigkeit als Schiedsrichter/Beobachter vorrangig ausüben.

Für Freundschaftsspiele mit Mannschaften der Bundesligen sind die vom DHB erlassenen Richtlinien zu beachten. Für alle anderen Freundschaftsspiele können Schiedsrichter von den beteiligten Vereinen angefordert und von den zuständigen Ansetzer des HVN oder der HRO angesetzt werden. Die angesetzten Schiedsrichter sind dann im Auftrag im Einsatz und damit versichert.

9. Leistungsgrundsatz

Die von den Vereinen gemeldeten Schiedsrichter haben vorgegebene Leistungsstandard zu erfüllen. Nehmen Schiedsrichter an ausgeschriebenen Weiterbildungsmaßnahmen der Gliederung oder des Verbandes, zu der sie gemeldet wurden, unbegründet nicht teil, obliegt die Entscheidung über deren weiteren Einsatz dem jeweilig zuständigen Arbeitskreis Schiedsrichterwesen.

Die folgenden Anforderungen werden an die Schiedsrichter in der HRO gestellt:

1. Regelkenntnisse
2. körperliche Fitness
3. Kommunikationsbereitschaft (Übernahme und Rückgabe der Ansetzungen)
4. Verlässlichkeit, u.a. bei der Übernahme der Ansetzungen, der Einhaltung von Abgabe und Meldeterminen (Fristen) sowie Einhalten der Durchführungsbestimmungen/Ordnungen/Richtlinien
5. Fairness im Umgang untereinander
6. Übernahme einer festgelegten Anzahl der zu leitenden Spielen (sofern vorgesehen)

Erfüllt ein Schiedsrichter die Anforderungen nicht, kann der Schiedsrichter auf Basis der HRO-Schiedsrichterordnung (SRO) vom Arbeitskreis (AK) Schiedsrichterwesen in einen niedrigeren Kader zurückgestuft oder an den Verein zurückgeben werden.

10. Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter/Beobachter/Zeitnehmern und Sekretären

Schiedsrichter, Beobachter, Zeitnehmer und Sekretäre unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen und der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des DHB und HVN (vgl. DHB/HVN RO § 4).

Ordnungswidrigkeiten werden nach § 25 der Rechtsordnung des DHB bzw. § 25/I Rechtsordnung des HVN geahndet.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können gegen Schiedsrichter/Beobachter/Zeitnehmer und Sekretäre, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder gegen die Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, folgende Maßnahmen getroffen werden.

Dies gilt insbesondere für:

- a) wiederholtes schuldhaftes Nichtantreten zur Spielleitung/Beobachtung,
- b) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen/Beobachtungen,
- c) Spielleitung/Beobachtung ohne Auftrag,
- d) schuldhaftes Fernbleiben von Lehrveranstaltungen,
- e) Missachtung von Anordnungen/amtlichen Bekanntmachungen der Sportinstanz,
- f) Missbrauch des Schiedsrichter-/Beobachteraussweises,
- g) Unsportliches Verhalten gegenüber Schiedsrichterkollegen und anderen Personen.

Zur Ahndung derartiger und anderer Verstöße kann der zuständige Spielausschuss oder der von ihm Beauftragte Ordnungsmaßnahmen verhängen, wie

- a) Verweis,
- b) befristete Nichtansetzung zu Spielen,
- c) Verhängung von Bußgeldern,
- d) Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse,
- e) Streichung von der Schiedsrichter-/Beobachterliste bzw. Liste der Zeitnehmer/Sekretäre und Rückgabe an den Verein
- f) Entzug der SR- bzw. Beobachter, Zeitnehmer/Sekretär-Lizenz

11. Meldeverfahren Schiedsrichter/Kontingente gemäß § 6 dieser Ordnung

A) Meldung an den DHB / HVN (Verband)

Die Gliederungen melden insgesamt mindestens so viele SR als Gespanne, wie sie Erwachsenen- und Jugendmannschaften mal dem Faktor von 1,5 auf HVN-Ebene und höher spielen haben.

Beispiel: 10 Mannschaften (Erwachsenen- und Jugendmannschaften) x 1,5
 = 15 SR
 = 8 Gespanne

Die Gliederungen melden alle ihre Schiedsrichter bzw. Gespanne über den jeweiligen Schiedsrichterwart der Gliederung an den HVN-Schiedsrichterwart und seinem zuständigen Landesliga-Verantwortlichen/Bereichsvertreter (LG/H/BS/WE/HB) **bis zum 15.04.** des Jahres zur neuen Saison.

Meldung: Die Meldung erfolgt per Einstellen nur der jeweils neu gemeldeten Gespanne in den jeweiligen „Übergabekader der Gliederungen an den HVN“ in nuLiga und einer Zusammenfassung in einer E-Mail mit allen SR. Nach Absprache ist es möglich, jeweils nur die neuen Schiedsrichter bzw. Gespanne zu melden. Die Gliederungen stellen in Absprache mit den entsendenden Vereinen sicher, dass alle gemeldeten Schiedsrichter mit aktuellen Daten in nuLiga verfügbar sind. Darüber hinaus ist ebenfalls durch die Gliederungen sicherzustellen, dass alle SR auf die Anforderungen, die während der HVN-Lehrgänge gestellt werden, umfassend vorbereitet sind. Die Anforderungsprofile für die neu zu meldenden Schiedsrichter ergeben sich aus den Anforderungsprofilen der Kader LV 5A, LV 5, LV6 und LV 8 in der HVN-SR-Richtlinien

Stellen die Gliederungen nicht die geforderte Anzahl an Schiedsrichtern bzw. Gespannen, wird nach § 25/I Ziffer 6, RO HVN/DHB verfahren

B) Meldung innerhalb der Region/Gliederung

Jeder Verein mit Mannschaften in den Regionsoberligen (ROL) Senioren (Männer / Frauen) hat mindestens ein Gespann (2 SR) je spielende Mannschaft für die HRO Kader (mit Einsatzliste) zu stellen.

Die Meldung für die HRO erfolgt jährlich **bis zum 15. Juni d.J.**

3er Gespanne sind möglich. Die Meldung der Gespanne erfolgt an den Regionsschiedsrichterwart und Vertreter. Nur diese gemeldeten Gespanne (Vereinshaftung) werden durch die Schiedsrichteransetzer eingesetzt.

Stellen die Vereine nicht die geforderte Anzahl an Schiedsrichtern bzw. Gespannen, wird nach § 25/I Ziffer 6, RO HVN/DHB verfahren. Zusätzlich kann auf Antrag des Spielausschusses der Vorstand eine Seniorenmannschaft vom Spielbetrieb ausschließen (vgl. § 1 Abs. 2 SRO/HVN).

12. Ehrungen von Schiedsrichter, Beobachter und Zeitnehmer/Sekretäre

Für Ehrungen von Schiedsrichtern, Beobachtern, Zeitnehmer/Sekretäre gilt die Ehrungsordnung des HVN und der HRO.

Ergänzend zu dieser Schiedsrichterordnung gelten für den Bereich der HRO:

- a) die Schiedsrichterordnung des DHB / HVN
- b) die Richtlinien für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter des HVN / der HRO
- c) die Richtlinien für die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter des HVN

Handballregion Oldenburg e. V.

Vorstand

